

## Der SLP-Haftpflichtschutz

### Die Haftung deliktunfähiger Kinder

Sehr geehrte Geschäftspartner/innen,

auf unseren letzten Newsletter zur Forderungsausfalldeckung erhielten wir eine große Resonanz Ihrerseits. In den persönlichen Gesprächen kam auch immer wieder das Thema Deliktunfähigkeit bei Kindern zur Sprache. Viele Geschäftspartner baten uns, auch dieses Thema näher zu beleuchten. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Auch Sie würden gern ein Thema näher erläutert haben? Dann senden Sie uns einfach eine E-Mail.

#### Zum Thema:

Es gibt wohl kaum ein Kind, das noch nie einen Schaden verursacht hat. Versicherungstechnisch interessant wird es jedoch erst dann, wenn es sich nicht um einen Eigenschaden, sondern um einen Drittschaden handelt. Als Klassiker gilt dafür nach wie vor das Ballspielen im Garten, bei dem die Fensterscheibe des Nachbarn eingeworfen oder ein parkendes Auto beschädigt wird.

Wer sich bei solch einem Vorfall an seine Haftpflichtversicherung wendet, könnte mit einer bösen Überraschung konfrontiert werden:

Denn Kinder im Allgemeinen unter 7 Jahren, und im Straßen- und Schienenverkehr sogar unter 10 Jahren, sind als nicht schuldfähig bzw. deliktunfähig anzusehen, und daher auch nicht haftbar zu machen. Haben weder die Eltern noch andere aufsichtspflichtige Personen (z. B. Großeltern, Babysitter) ihre Aufsichtspflicht verletzt, so sind auch diese nicht haftbar zu machen. Als Folge davon bleibt der Geschädigte auf seinem Schaden sitzen.

Der Streit ist vorprogrammiert: Verweisen die Eltern nach einem Schaden lediglich darauf, ihr Nachwuchs sei deliktunfähig, ist der „Frieden“ kaum zu erhalten. Häufig zahlen die Eltern deshalb den Schaden aus der eigenen Tasche, um das Verhältnis zu Nachbarn, Freunden oder gar der eigenen Familie nicht zu trüben.

Und was passiert bei einem Kindergeburtstag? Haften dann die Gast-Eltern auch für Schäden, die von der Geburtstagsmeute verursacht werden? Ja - denn die Gasteltern übernehmen von den leiblichen Eltern die Aufsichtspflicht für die anwesenden Kinder. Für die Gasteltern ist der

#### Verlinkungen:

[SLP-Unfallschutz](#)

[SLP-Haftpflichtschutz](#)

[SLP-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vermittler](#)

[Online-Rechner zum SLP-Unfallschutz und SLP-Haftpflichtschutz](#)

[Beratungsprotokolle für Versicherungsvermittler \(SdV\)](#)

	<b>Invaliditätsleistung</b> Kinder bis 14 Jahre, Erwachsene
	Swiss Life Partner GmbH Primus mit Premium-Progression AUB 2008, Stand 01.04.2009 Empfehlenswerter Tarif! (Mindestanforderungen erfüllt) "Risiko & Vorsorge" - Stand 02 / 2009

	<b>Invaliditätsleistung</b> Kinder bis 14 Jahre, Erwachsene
	Swiss Life Partner GmbH Primus Plus mit Premium-Progression AUB 2008, Stand 01.04.2009 Empfehlenswerter Tarif! (Mindestanforderungen erfüllt) "Risiko & Vorsorge" - Stand 02 / 2009

	<b>Invaliditätsleistung</b> Erwachsene, 500% Progression
	Swiss Life Partner GmbH Primus Plus mit Premium-Progression AUB 2008, Stand 01.04.2009 <b>SILBER</b> "Risiko & Vorsorge" - Stand 02 / 2009

	<b>Invaliditätsleistung</b> Kinder bis 14 Jahre, 500% Progression
	Swiss Life Partner GmbH Primus Plus mit Premium-Progression AUB 2008, Stand 01.04.2009 <b>BRONZE</b> "Risiko & Vorsorge" - Stand 02 / 2009

Kindergeburtstag meist ein Kraftakt - für Kinder ist es *der* Höhepunkt des Jahres. Die Gasteltern werden sicherlich nicht immer ein wachsendes Auge auf jedes einzelne Kind werfen können. Auch kann die Stimmung der Kinder ganz schnell ausufern.

Bedarfsgerechter Versicherungsschutz bei Kindern ist daher wichtiger, als es im ersten Moment scheinen mag:

Durch den Einschluss der **Deliktunfähigkeitsklausel** verzichtet der Versicherer auf die Prüfung der Aufsichtspflichtverletzung. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist dabei zumeist auf einen bestimmten Betrag beschränkt.

Die Klausel lautet dabei wie folgt oder ähnlich: Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und kein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist.

Mit der aktuellen **Tarifgeneration Primus und Primus Plus** des **SLP-Haftpflichtschutz** ist der Versicherungsnehmer auf der sicheren Seite, denn die Deliktunfähigkeitsklausel ist wie folgt Bestandteil des Versicherungsschutzes:

Primus (mit Sorglospaket)	bis 3.000 EUR / 150 EUR SB
<b>Primus Plus (standardmäßig)</b>	<b>bis 10.000 EUR / 150 EUR SB</b>
Primus Plus (mit Sorglospaket)	bis 30.000 EUR / 150 EUR SB

#### Weitere Informationen:

Unter [www.slp-produkte.de](http://www.slp-produkte.de) haben wir alle Informationen leicht verständlich und transparent für Sie zusammengestellt. Gern können Sie sich auch an unsere kompetenten Ansprechpartner wenden:

#### Ihre Ansprechpartner:

Frau Heike Wünsch ([heike.wuensch@slpag.de](mailto:heike.wuensch@slpag.de))  
Herr Soeren Häger ([soeren.haeger@slpag.de](mailto:soeren.haeger@slpag.de))  
Gebührenfreie Hotline: 0800 – 46 36 757  
Internet: [www.slp-produkte.de](http://www.slp-produkte.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Swiss Life Partner GmbH

Swiss Life Partner Service- und Finanzvermittlungs GmbH  
Berliner Str. 85  
80805 München  
Tel. +49 (0) 800 – 46 36 757  
Fax +49 (0) 89 81 89 33 51  
[www.swisslife-weboffice.de](http://www.swisslife-weboffice.de)  
Amtsgericht München HRB 111062  
Geschäftsführer: Michael Grollmann, Stefan Hafner, Dirk Czaya, Matthias Altenähr  
IHK-RegNr.: D-JWNS-F5XWB-75